

# RS Vwgh 2003/7/15 2002/05/1517

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.07.2003

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

L82103 Kleingarten Niederösterreich

## Norm

BauO NÖ 1976 §113 Abs2b;

BauO NÖ 1976 §20 Abs2 Z3;

KIGG NÖ 1988 §14 Abs5;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2004/05/0314 E 28. April 2006

## Rechtssatz

Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Dezember 2002, B 1256/01, wurde ausgeführt, dass ein von der Behörde gemäß § 113 Abs. 2b NÖ BauO 1976 zu erlassender Bescheid insofern - ungeachtet seiner Bezeichnung als Feststellungsbescheid durch den Gesetzgeber - konstitutive Wirkung dahingehend hat, dass für das betreffende Grundstück kein Bauverbot gemäß § 20 Abs. 2 Z. 3 NÖ BauO 1976 besteht. Da der Tatbestand in diesem Fall erst im Vorgang der behördlichen Entscheidung verwirklicht wird, sind erst damit alle Voraussetzungen für die Erlassung des Bescheides gegeben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002051517.X04

## Im RIS seit

13.08.2003

## Zuletzt aktualisiert am

15.06.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)